

STATUTEN

Verein «JINGANA – omorto school project»

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "JINGANA – omorto school project" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 3930 Visp.

Korrespondenzadresse: c/o Rico Erpen, Unterstalden 129, 3932 Visperterminen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein „JINGANA – omorto school project“ bezweckt den Aufbau einer Grundschule in Omorto, einem Dorf im afrikanischen Staat THE GAMBIA, nahe der senegalesischen Grenze. Dazu gehören die Gebäude, das benötigte Mobiliar und die Anstellungsverträge der Lehrerschaft.

Für die Erbringung der notwendigen Mittel versucht der Verein, Geld- und Sachspender zu gewinnen, indem er entsprechend für die Sache wirbt und mit Aktionen und Events auf sich aufmerksam macht. Der Verein verfolgt ein soziales Ziel und ist nicht gewinnorientiert.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins „JINGANA – omorto school project“ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht nur aus Aktivmitgliedern. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 50.00 zu leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechs-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins „JINGANA – omorto school project“ sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 10

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Planung, Durchführung und Bezahlung der im Vereinszweck definierten Arbeiten
- b) Ausarbeiten von Teilprojekten und Finanzplänen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er zeichnet kollektiv zu Zweien mit dem Präsidenten.

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen und Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 18

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Visp, den 22. Dezember 2010

Der Präsident
Jonathan Erpen

Die Aktuarin
Colette Mettler

Der Kassier
Rico Erpen